

Der Streit um die Aussperrung

Anfragen an die Katholische Soziallehre

Dr. Friedhelm Hengsbach, geboren 1937, 1957 Eintritt in den Jesuitenorden. Studium der Philosophie, Theologie und Wirtschaftswissenschaft in Frankfurt, München und Bochum; seit 1977 Lehrbeauftragter für christliche Sozialwissenschaft an der Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt/Main.

Im Streit um die Aussperrung ist die Definition der Kampfparität, die zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite herrscht, von entscheidender Bedeutung. Diese Parität kann juristisch-formal, ökonomisch-funktional oder politisch-strukturell bestimmt werden. Entsprechend dem gewählten Vorverständnis wird die Entscheidung ausfallen, die Aussperrung zu garantieren, sie einzuschränken oder zu verbieten. Die Katholische Soziallehre läßt sich auf das jeweilige Vorverständnis ein, gewichtet es aber unterschiedlich.

Juristisch-formale Parität

Die Vorstellung einer juristisch-formalen Parität ist stark beeinflusst durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) von 1955. Dieses Urteil hat für das kollektive Arbeitskampfrecht drei Markierungspunkte gesetzt: 1. gilt die Freiheit des Arbeitskampfes, Streikfreiheit und Aussperrungsfreiheit; 2. gilt der Grundsatz der Waffengleichheit, die Kampfmittel der beiden Sozialpartner werden gleich behandelt; 3. gilt die Freiheit der Kampfmittelwahl, jede Gruppe darf in den Grenzen des legitimen Kampfes das ihr gemäße, historisch überkommene, der Natur der Sache entsprechende Kampfmittel wählen, so daß dem Streik der Gewerkschaften die lösende oder suspendierende Aussperrung entspricht.

Im Zusammenhang mit diesem Urteil wurde die formale Parität aus Artikel 9 III des Grundgesetzes (GG) abgeleitet. Eine aktualisierende Auslegung sieht in der Aussperrung das historisch gewachsene kollektive Arbeitskampfmittel der Arbeitgeberkoalition¹ und verweist auf die rechtsgeschichtliche Entwicklung, da der verfassungsändernde Gesetzgeber in der Notstandsklausel Streik und Aussperrung unter dem Oberbegriff Arbeitskampf zusammenfaßt². Eine an der Entstehungszeit des Grundgesetzes orientierte Auslegung bestreitet die formale Parität unter Berufung auf die Diskussionen des Parlamentarischen Rates, der sich über die verfassungsrechtliche Garantie des Streiks einig war, aber keine gleichrangige Gewährleistung der Aussperrung beabsichtigte³.

Die aktuelle Geltung des Artikels 29 V der Hessischen Verfassung, der die Aussperrung als rechtswidrig erklärt, wird angezweifelt, insofern Gesetzgeber und Rechtsprechung anscheinend von der Zulässigkeit bestimmter Aussperrungstypen ausgehen⁴. Andererseits ist der Artikel nicht außer Kraft gesetzt, solange offen bleibt, ob die Aussperrung durch Artikel 9 III GG garantiert ist bzw. zum Kernbereich des Koalitionsrechts gehört⁵.

Die Katholische Soziallehre nimmt die Diskussion über die formale Parität und eine aus Artikel 9 III GG abgeleitete Aussperrungsgarantie zunächst zur Kenntnis. Doch unabhängig von deren Ausgang bleibt die Einstellung zum Konzept der formalen Parität skeptisch. Leo XIII. hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß allein die Gewährleistung der Vertragsfreiheit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, also die Einhaltung formaler Parität, noch nicht die Gerechtigkeit des Vertragsinhal-

1 Vgl. LAG Hamm, Urteil vom 29. 4. 1979, Der Betrieb 32 (1979), S. 1415.

2 Vgl. Seiter, H., Die Rechtsgrundlagen der suspendierenden Abwehraussperrung, Juristische Arbeitsblätter 11 (1979), S. 337-347, 340.

3 Vgl. Wohlgemuth, H.-H./Bobke, M. H., Zum Rückgriff auf die geschichtliche Entwicklung bei der Grundrechtsauslegung—am Beispiel des Art. 9 Abs. 3 GG, Berater für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht 34 (1979), S. 177-180, 178.

4 Vgl. Seiter, H., Die Rechtsgrundlagen der suspendierenden Abwehraussperrung, Juristische Arbeitsblätter 11 (1979), S. 337-347, 338.

5 Vgl. LAG Frankfurt, Urteil vom 17. 4. 1979, Neue Juristische Wochenschrift 32 (1979), S. 2268-2271.

tes garantiere⁶. Paul VI. weist das Konzept der formalen Parität für Partner in ungleichen wirtschaftlichen Bedingungen als überaus fragwürdig zurück: „Das Einverständnis von Partnern, die in zu ungleicher Situation sind, genügt nicht, um die Gerechtigkeit eines Vertrages zu garantieren⁷.“

Ökonomisch-funktionale Parität

Das BAG-Urteil von 1971 hat drei neue Akzente gesetzt, die die Kampfparität an die Tarifautonomie anbinden, den Einsatz der Kampfinstrumente dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterstellen und die Grenzen der Aussperrung enger ziehen. Damit wurde ein neues Paritätsverständnis eingeleitet.

Im Anschluß an dieses Urteil sind zunehmend „die typischen sozioökonomischen Faktoren“⁸ in die Definition der Parität einbezogen und mit Elementen aus dem Konzept der Gegenmachtbildung und der Marktformenlehre angereichert worden: Auf dem Arbeitsmarkt herrscht ein zweiseitiges Monopol, das von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden gebildet wird. Diese übernehmen eine arbeitsmarktstabilisierende und -ordnende Funktion, ihre Interessen sind ausschließlich auf die Regelung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gerichtet. Innerhalb der durch die Ausbeutungsposition eines der beiden Monopolisten markierten Grenzen findet ein strategisches Spiel um das für die jeweilige Partei optimale Ergebnis statt, dessen konkreter Inhalt vor und während der Verhandlungsrunde nicht determiniert, sondern grundsätzlich offen ist. Damit ein verbindlicher Interessenausgleich zustande kommt, verfügt jede Partei über eine Menge von Kampfinstrumenten, deren Einsatz der Verhaltensregel einer abgestuften Antwort (flexible response) unterliegt. So wurde der Streik einer wachsenden rechtlichen Normierung unterworfen, als taktische Kampfinstrumente mit großer strategischer Hebelwirkung wurden Teilstreik und Schwerpunktstreik entwickelt. Auf der anderen Seite wurden einzelne Aussperrungstypen (Angriffs-, lösende Aussperrung) geächtet, andere Aussperrungstypen (Flächen-, Verbandsaussperrung) als Antwort auf gewerkschaftliche Schwerpunktstreiks angewendet. Der Staat wahrt innerhalb des durch das Handlungsspiel der Marktparteien ausgefüllten Rahmens strenge Neutralität. Um nun herauszufinden, ob die Aussperrung bzw. welcher Aussperrungstyp zur Aufrechterhaltung der Parität erforderlich ist, werden reale Auswirkungen des Instrumenteneinsatzes als Beurteilungsmaßstab herangezogen.

Die *persönlichen Risiken* des einzelnen Arbeitnehmers in bezug auf Einkommen, gesetzlichen Versicherungsschutz, Arbeitsplatz werden mit denen des Arbeitgebers verglichen⁹. Eine solche Gegenüberstellung erscheint indessen problematisch, weil

6 Vgl. Leo XIII., *Rerum novarum* Nr. 34.

7 Paul VI., *Populorum progressio* Nr. 59.

8 Konzen, H., *Der Arbeitskampf im Verfassungs- und Privatrechtssystem*. *Archiv für civilistische Praxis* 177 (1977), S. 473-542, 528.

9 Vgl. Wohlgemuth, H.-H., *Aussperrung und Grundgesetz*, *Betriebsberater* 34 (1979). S. 111-115, 114.

die Funktion der beiden Einkommensarten verschieden ist, das Risiko des Unternehmers weniger an der persönlichen Lebensführung als vielmehr an der Rentabilität des Unternehmens ansetzt¹⁰, und der Arbeitskampf als kollektive Angelegenheit und weniger als individueller Konflikt zu werten ist¹¹.

Die *finanziellen Belastungen* der Gewerkschaften auf Grund der Arbeitskämpfe 1976 und 1978 waren außerordentlich. Doch weder ein zahlenmäßiger Vergleich mit dem Jahresüberschuß eines Konzerns noch die Aufrechnung des Umsatzrückgangs oder der Gewinneinbußen der Unternehmen während des Arbeitskampfes noch die isolierte Gegenüberstellung von Arbeitskampfkosten und finanzieller Leistungsfähigkeit beider Seiten sind aussagefähige Kriterien zur Feststellung der Kampfparität. Andererseits sollte man sich nicht wundern, wenn die Gewerkschaften Arbeitskampfkosten in diesem Ausmaß als Bedrohung ihres Handlungsspielraums empfinden, wenn sie deshalb um die Erhaltung ihrer Streikkasse besorgt sind und den wohlmeinenden Rat, Mitgliederbeiträge zu erhöhen oder Streikgelder zu kürzen, zurückweisen. Denn wer zentralisierte Kollektivvertragssysteme bejaht, wird sich mit deren Folgen, nämlich der Abhängigkeit gewerkschaftlicher Durchsetzungskraft von einer möglichst hohen Mitgliederzahl einerseits und geringer Einsatzbereitschaft, aber hohem Sicherheitsbedürfnis der Mitglieder von Großorganisationen andererseits abfinden müssen.

Der Aussperrung wird eine *domestizierende Wirkung* auf das Streikverhalten zugeschrieben, so daß eine politische Schlichtung überflüssig wird. Andererseits ist die starke rechtliche Kanalisierung des Streiks nicht zu übersehen, während die gewerkschaftliche Tarifpolitik zunehmend in den Sog der staatlichen Globalsteuerung gerät. Zudem scheint die Strategie der Metallindustrie in den vergangenen Arbeitskämpfen 1963, 1971 und 1978 die Vermutung zu bestätigen, daß durch die Aussperrung eine politische Schlichtung herausgefordert oder sogar angestrebt worden ist¹².

Ob die Aussperrung das *gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht* sichert, insofern übertriebene Lohnforderungen zurückgewiesen werden¹³, ist schwierig zu überprüfen, weil eine quantitative Definition des aus mindestens vier Komponenten bestehenden gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts zahlreiche Probleme aufwirft und merkliche Zielabweichungen bei Vollbeschäftigung und Preisstabilität toleriert werden. Außerdem ist die Vorstellung, daß sich die Arbeitgeber am volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse, die Arbeitnehmer dagegen an partikulären Einkommensinteressen orientieren, ziemlich klischeehaft.

10 Vgl. Eichmanns, M., Der Grundsatz der Kampfparität, *Recht der Arbeit* 30 (1977), S. 135-140, 137.

11 Vgl. Reuter, D., Streik und Aussperrung, *Recht der Arbeit* 28 (1975), S. 275-288, 284.

12 Vgl. Moneta, J., „Wer aussperrt, sperrt auch ein!“, Die vier Kraftproben der IG Metall: 1963, 1971, 1978 in: Bieback, K.-J., u. a., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot, Neuwied/Darmstadt 1979, S. 67-143, 78, 86, 94, 128.

13 Vgl. Seiter, H., Die Aussperrung nach dem Grundgesetz, *Juristenzeitung* 33 (1979), S. 413-422, 419.

Die Entwicklung der *Lohnquote* wird als Beweis angeführt, daß die Ausspernungspraxis die Parität der Tarifpartner nicht verletzt habe¹⁴. Ob sich aus den leichten Schwankungen der Lohnquote im Konjunkturverlauf eine Gleichgewichtslohnquote errechnen läßt, kann bezweifelt werden. Die relative Konstanz der Lohnquote spiegelt die herrschende Vorstellung über die Kopplung von personeller Einkommensentstehung (Arbeitnehmer/Kapitaleigner) und funktionaler Einkommensverwendung (Konsum/Investition). Im übrigen identifiziert das Lohnquotenargument die jeweilige Vorstellung über die wünschenswerte Lohnquote mit einer paritätischen Machtstellung der Tarifpartner¹⁵.

Die *Arbeitskampfstatistik* weist nach, daß in den 70er Jahren die Zahl der ausgesperrten Arbeitnehmer durchschnittlich dreimal so hoch war wie die der streikenden, und daß 1949-1976 die Aussperrungen durchschnittlich doppelt so viel Arbeiter einbezogen haben wie der entsprechende Streik¹⁶. Aus dem Zahlenvergleich läßt sich unmittelbar keine Imparität der Arbeitskämpfgegner herauslesen, wohl aber eine Tendenz, die durch die zentralisierenden Bestrebungen der BDA¹⁷ und die Solidaritätsabsprachen vor- und nachgelagerter Branchen einschließlich der Banken während des Arbeitskampfes bekräftigt wird¹⁸. Der dominierende Aussperrungstyp der 70er Jahre ist die Verbandsaussperrung als Antwort auf gewerkschaftliche Schwerpunkt- und Teilstreiks.

Die Aussperrung als Instrument zur Wiederherstellung der durch *Schwerpunktstreiks* gefährdeten Parität — diese Argumentation ist schlüssig, wenn die Gewerkschaften sich ein einzelnes, schwaches Unternehmen herausgreifen und durch einen billigen Spezialistenstreik konzessionsbereit machen, oder wenn sie ein einzelnes Unternehmen bestreiken, um einen Firmentarif durchzusetzen. Tatsächlich aber waren die 1976 und 1978 durchgeführten Streiks keine Schwerpunkt-, sondern Teilstreiks. Vernichtungstreiks konnten bisher nicht nachgewiesen werden, sind auch in der Logik der Arbeitnehmer widersinnig.

Konsequenzen

Die zur Bestimmung der funktionalen Parität herangezogenen sozioökonomischen Auswirkungen von Streik und Aussperrung zeigen kein punktuell und stati-

14 Vgl. Seiter, H., Die Rechtsgrundlagen der suspendierenden Abwehraussperrung, Juristische Arbeitsblätter 11 (1979), S. 337-347, 345.

15 Vgl. Eisemann, H., Aussperrung und Betriebsrisiko, Betriebsberater 34 (1979), S. 218-224, 219.

16 Vgl. Unterhinninghoven, H./Bobke, M. H., Aussperrung - legitimes Abwehrmittel oder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht? Das Mitbestimmungsgespräch 25 (1979), S. 233—238, 233; Kalbitz, R., Aussperrungen in der Bundesrepublik, Kritische Justiz 11 (1978), S. 349-367, 365.

17 Vgl. Hensche, D., Arbeitskämpfe in der Druckindustrie 1976 und 1978 in: Bieback, K.-J., u. a., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot, Neuwied/Darmstadt, S. 23-66, 30; Moneta, J., „Wer aussperrt, sperrt auch ein!“ Die vier Kraftproben der IG Metall: 1963, 1971, 1978 in: Bieback, K.-J., u. a., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot, Neuwied/Darmstadt 1979, S. 67-143, 123.

18 Unterhinninghoffen, H./Bobke, M. H., Die Aussperrung - Legitimes Abwehrmittel oder Mißbrauch wirtschaftlicher Macht? Das Mitbestimmungsgespräch 25 (1979), S. 233-238, 235.

ches Gleichgewicht an, sondern stellen einen Prozeß dar, in dessen Verlauf temporäre Ungleichgewichte einander ablösen und sich höchstens langfristig ausbalancieren. Aus dieser Einsicht lassen sich drei Konsequenzen ziehen:

- 1) Weder ein generelles Verbot noch eine generelle Zulassung, sondern nur eine weitere *Einschränkung* der Aussperrung sind vertretbar.
- 2) Bei einem *Teilstreik* ist die suspendierende Abwehraussperrung unter das Verbot der Unverhältnismäßigkeit zu stellen: zwischen Streikenden und Ausgesperrten wird eine quantitative Parität hergestellt. Damit ist die Flächenaussperrung als offensiver Aussperrungstyp untersagt.
- 3) Bei einem *Schwerpunktstreik* bleibt die suspendierende Abwehraussperrung auf den technisch-ökonomischen Funktionsbereich des Streiks beschränkt, d. h. auf die Arbeitnehmer, deren Weiterarbeit infolge des Streiks unmöglich oder wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Interessenausgleich

Die Definition der Kampfparität im Zusammenhang sozioökonomischer Analyse und ordnungspolitischer Aktion wird von der Katholischen Soziallehre anerkannt. Deren Vorliebe für partnerschaftlichen Interessenausgleich jenseits ideologischer Radikalität läßt sich an vier Tendenzen belegen:

- 1) Die Katholische Soziallehre erhebt keine kategorischen Einwände gegen eine Wirtschaftsweise, die von arbeitsteiliger Technologie, von Marktwirtschaft und Geldwirtschaft geprägt und frei von Abhängigkeiten ist, die ausschließlich aus der Verfügungsmacht über Produktionsmittel resultieren. Die *kapitalistische Wirtschaftsweise* wird nicht verurteilt, sie ist nicht in sich schlecht¹⁹. Ebenso werden die Spielregeln eines freien Wettbewerbs unter der Voraussetzung bejaht, daß dieser in eine politische Rahmenordnung eingebunden bleibt, und daß die wirtschaftlichen Positionen der Marktteilnehmer in etwa gleich sind²⁰. Schließlich wird auch die marktwirtschaftliche Regelung der Arbeitsbeziehungen nicht grundsätzlich verworfen - trotz einer erheblichen Kritik am Klassenkampf auf dem Arbeitsmarkt²¹. Die gerechte Lohnfindung wird als Ergebnis eines Balanceaktes verstanden, der die drei Komponenten: die Ansprüche an die Lebenshaltung des Arbeitnehmers und seiner Familie, die Lebensfähigkeit des Unternehmens und das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht aufeinander abstimmt²². Gesamtarbeitsverträge zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbänden gelten als hervorragendes Mittel, den Klassenkampf in soziale Partnerschaft zu überführen²³.

19 Vgl. Pius XI., Quadragesimo anno Nr. 101.

20 Vgl. Pius XI., Quadragesimo anno Nr. 88, 109; Paul VI., Populorum progressio Nr. 58.

21 Vgl. Pius XI., Quadragesimo anno Nr. 83.

22 Vgl. Pius XI., Quadragesimo anno Nr. 64.

23 Vgl. Johannes XXIII., Mater et magistra Nr. 97.

2) Die Würdigung der *Gewerkschaften* durch die Katholische Soziallehre ist das Ergebnis eines langwierigen Lernprozesses. Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist seit 1891 unbestritten²⁴. Doch mußte erst eine gewisse theoretische und historische Vorliebe für korporative Ordnungsentwürfe überwunden werden, bis die gewerkschaftliche Organisation als Interessenvertretung der Arbeitnehmer, als Sozialpartner und als Ordnungsfaktor begriffen wurde²⁵. Daß die Lebenslage der Arbeiter nicht ohne Gewerkschaften verbessert werden kann, wird von der Würzburger Synode, die die Mitgliedschaft des katholischen Arbeiters in einer Gewerkschaft als selbstverständlich betrachtet, bestätigt²⁶.

3) Die Einstellung zum *Streik* hat ebenfalls im Zeitablauf verschiedene Einfärbungen erfahren. Die Überwindung einer harmonistischen Gesellschaftsvorstellung, die Unterscheidung zwischen einem von Feindschaft und Haß geprägten Klassenkampf und einer Klassenauseinandersetzung zur Durchsetzung von Gerechtigkeit, die als Ausgangspunkt für die Verwirklichung des sozialen Friedens anerkannt wird²⁷, schließlich die Bejahung des Streikrechts durch das 2. Vatikanische Konzil, um Rechte der Arbeiter zu verteidigen oder berechnigte Forderungen durchzusetzen²⁸, sind Entwicklungsstufen eines veränderten kirchlichen Bewußtseins.

4) Die positive Wertung der *Tarifautonomie* sowie die Abneigung gegen staatliche Zwangsschlichtung²⁹ oder gar Einmischung, wie sie in Form von Jahreswirtschaftsberichten bzw. Presseerklärungen des Wirtschaftsministers üblich werden, überhaupt das Plädoyer für paritätische Subsysteme innerhalb der Gesellschaft sind praktische Anwendungsfälle des Grundsatzes der Subsidiarität: Was die gesellschaftlichen Gruppierungen aus eigener Kraft leisten können, soll der Staat nicht an sich reißen, damit er unabhängig seine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Staat soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, aber nicht zerschlagen oder aufsaugen³⁰.

Politisch-strukturelle Parität

Die Aussperrungsdebatte auf der Grundlage der ökonomisch-funktionalen Parität stellt gegenüber der Diskussion um die formale Parität einen Fortschritt dar, läßt aber gewichtige Fragen ausgeblendet. Die Erfahrung der durch Ölpreiserhöhung, Stabilisierungspolitik und Dollarkursfreigabe kumulierten Arbeitslosigkeit sowie der infolge von Rationalisierungsinvestitionen und Produktionsauslagerungen bedingten eigenen Freisetzung hat zahlreichen Arbeitnehmern bewußt gemacht, daß

24 Vgl. Leo XIII., *Rerum novarum* Nr. 36-38.

25 Vgl. Paul VI., Ansprache bei der 75-Jahr-Feier von „*Rerum novarum*“ Nr. 5; Paul VI., *Octogesima adveniens* Nr. 14.

26 Kirche und Arbeiterschaft, Ein Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD Nr. 2.3.3.

27 Vgl. Pius XI., *Quadragesimo anno* Nr. 114.

28 Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ Nr. 68.

29 Vgl. Pius XI., *Quadragesimo anno* Nr. 95.

30 Vgl. Pius XI., *Quadragesimo anno* Nr. 79.

die potentiell vorhandene funktionale Parität der Gewerkschaften auf dem Arbeitsmarkt ihr Beschäftigungs-, Einkommens-, Gesundheits- und Qualifikationsrisiko nicht hinreichend abdeckt, sondern durch das Übergewicht des betrieblichen Weisungsrechts und der unternehmerischen Leitungskompetenz über Investitionen und Arbeitsplätze, die von denen ausgeübt wird, die über die Produktionsmittel verfügen, mehr als kompensiert wird³¹.

Diese gleichzeitige Erfahrung von Parität und Unterlegenheit, von Macht und Ohnmacht wird als Zwischenphase eines geschichtlichen Prozesses verstanden, der mit dem Widerstand gegen Koalitions- und Streikverbot anfang, aus spontanen Zusammenschlüssen eine umfassende gewerkschaftliche Organisation formte, sich gegen die Repressionen des Staates und die Sanktionen der Arbeitgeber zur Wehr setzte und schließlich die verfassungsmäßige Garantie des Streikrechts sowie das Verbot jeder Beschränkung der Koalitionsfreiheit erkämpfte³².

Persönliche Erfahrung und geschichtliche Erinnerung erleichtern die Einsicht in die systematische Unterparität der Arbeitnehmer in einer kapitalistischen Marktwirtschaft. Eine modellhaft-typisierende Analyse sieht die Produzenten gespalten in solche, die die Entscheidung über Produktionsvolumen und -richtung verantworten und dafür das erfolgsabhängige Gewinneinkommen beziehen, und solche, die an diesem Entscheidungsprozeß keinen Anteil haben und deshalb das vom Produktionserfolg unabhängige Lohneinkommen erhalten. Neben der gespaltenen Einkommensentstehung wird auch die Einkommensverwendung als gespalten unterstellt: die den Arbeitnehmerhaushalten zufließenden Lohneinkommen werden überwiegend für Konsumzwecke, die den Arbeitgeberhaushalten zufließenden Gewinneinkommen werden überwiegend für Investitionszwecke ausgegeben; diese entscheiden damit zugleich über das zukünftige Beschäftigungsniveau und Arbeitsplatz- bzw. Ausbildungsplatzangebot. Eine angebotsorientierte staatliche Beschäftigungspolitik wird versuchen, über Investitionszulagen oder eine Politik des billigen Geldes, die die Preiserhöhungsspielräume der Unternehmen erweitert bzw. die Reallohnkosten senkt, die Gewinneinkommen anzuheben in der Erwartung, daß sich die Investitionsneigung erhöht.

Die modellhafte Skizze spiegelt sich in der konkreten Lebenslage eines großen Teils der abhängig Beschäftigten, die zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts darauf angewiesen sind, ihre Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen, während der Arbeitgeber als Eigentümer notfalls liquidierbarer Produktionsmittel warten kann. Diesen Überhang ökonomischer Macht aus dem Eigentum an Produktionsmitteln haben Koalitionsfreiheit, Tarifverträge und Streikrecht erst neutralisieren müssen; das Aussperrungsrecht würde den Status quo ante der Unterlegenheit wiederherstellen.

31 Vgl. Bieback, K.-J., „Parität der Sozialpartner“, „Neutralität des Staates“ und Aussperrung in: Bieback, K.-J., u. a., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot, Neuwied/Darmstadt 1979, S. 252-285, 267.

32 Vgl. Wahsner, R., Vom Koalitionsverbot zum Aussperrungsverbot- Zur Geschichte der Koalitionsfreiheit und Aussperrung in: Bieback, K.-J., u. a., Streikfreiheit und Aussperrungsverbot, Neuwied/Darmstadt 1979, S. 144—183.

Die öffentliche Meinung neigt dazu, die den Arbeitnehmern in einer kapitalistischen Marktwirtschaft zufallende Offensivrolle als gemeinwohlgefährdend auszulegen³³, obwohl ihnen während der Dauer der tarifvertraglich gebotenen Friedenspflicht das Dulden und Durchstehen der durch Produktivitätssteigerung bedingten Gewinnverbesserung und entsprechenden Veränderung der Einkommensverteilung zugemutet wird. Andererseits treten ihnen bei der Aussperrung die Arbeitgeber in der spezifischen Position der Eigentümer von Produktionsmitteln und Arbeitsplätzen entgegen, so daß sie die Aussperrung in erster Linie als Demonstration von Eigentümerbefugnissen wahrnehmen.

Aus dieser Analyse einer systematischen Unterparität der Arbeitnehmer in einer kapitalistischen Marktwirtschaft wird die Folgerung gezogen, der Staat solle seine Schutzfunktion zugunsten der sozial Schwächeren wahrnehmen und die Aussperrung verbieten, zumal den Arbeitgebern alternative Kampfinstrumente wie Massenänderungskündigung und Lohnverweigerungsrecht zur Verfügung stehen.

Anfragen

Die Katholische Soziallehre enthält zwei Einstellungen, die auf die Diskussion um die politisch-strukturelle Parität der Tarifpartner eingehen: eine traditionelle Sensibilität für die Lebenslage der von den Arbeitskampaufwirkungen unmittelbar betroffenen Einzelmenschen sowie eine prophetische Kritik an Systemen, die dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht Vorschub leisten und dadurch Not und Unfreiheit produzieren. Deshalb stößt die Forderung nach einem Aussperrungsverbot und einer gleitenden Transformation des kapitalistischen Systems auf eine gewisse Sympathie bei denen, die sich von der Soziallehre der Kirche inspirieren lassen. Diese Sympathie läßt sich in vier Schritten erklären:

- 1) *Die Kapitalismuskritik* der Katholischen Soziallehre ist notorisch. Dabei wird unter Kapitalismus jene Wirtschaftsform verstanden, in der das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt, die Unternehmen einseitig nach seinem Gesetz und zu seinem Vorteil organisiert³⁴. Gegenstand der Kritik sind der Profit als eigentlicher Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb als oberstes Regulativ, das Eigentum an Produktionsmitteln als ein absolutes Recht³⁵, die Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Hand weniger, insbesondere der Banken, Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse innerhalb der Privatwirtschaft, zwischen Privatwirtschaft und Nationalstaat sowie zwischen staatlichen und privaten Interessen auf internationaler Ebene³⁶.
- 2) In der *Eigentumsfrage* haben sich die Akzente der Katholischen Soziallehre deutlich verschoben: Nach der Verteidigung des Grundrechts, Eigentum zu erwerben³⁷,

33 Vgl. Wohlgemuth, H.-H., Kampfparrität und Öffentliche Meinung, Arbeit und Recht 26 (1978), S. 325-328, 327 f.

34 Vgl. Pius XL, Quadragesimo anno Nr. 101.

35 Vgl. Paul VI., Populorum progressio Nr. 26.

36 Vgl. Pius XL, Quadragesimo anno Nr. 105-108.

37 Vgl. Leo XIII., Rerum novarum Nr. 4-12.

wurde der funktionale Aspekt des Eigentums entfaltet und die Gleichrangigkeit von Individual- und Sozialfunktion betont: jede wie auch immer gestaltete Eigentumsordnung hat dem einzelnen die eigene Existenz zu sichern sowie der Gemeinschaft aller Menschen die Güter dieser Erde zur Verfügung zu stellen³⁸. Schließlich wurde der Vorrang der Kollektivbestimmung der Güter dieser Erde vor jeder Eigentumsordnung erklärt³⁹, so daß das Privateigentum für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht ist⁴⁰.

3) Gegenüber einer Unternehmensverfassung, die einseitig vom Kapital her konstruiert ist, wird der *Vorrang der menschlichen Arbeit* vor allen anderen Produktionsfaktoren, die nur instrumentelle Bedeutung haben, hervorgehoben. Die Arbeit ist unmittelbarer Ausfluß der menschlichen Person⁴¹, bei der Arbeit steht der Mensch an erster Stelle⁴².

Die Katholische Soziallehre wehrt sich dagegen, daß der Arbeiter belastenden Arbeitsbedingungen unterworfen wird in der vorgespielten Erwartung, sich durch höheres Einkommen und verstärkten Konsum zu entschädigen⁴³, oder daß sein Leben in eine streß geprägte Produktionszeit und eine von passivem Konsum geprägte Freizeit gespalten wird. Die Rückkehr zum menschlichen Maß industrieller Arbeit bedeutet darüber hinaus eine Ausweitung des Entscheidungsspielraums und der Verantwortung, die Forderung nach Beteiligung und *Mitbestimmung am Arbeitsplatz*⁴⁴.

4) *Mitbestimmung im Unternehmen* gilt der Katholischen Soziallehre als ein Weg, die erwähnten Prioritäten der Arbeit vor dem Kapital, des Arbeitsvollzugs vor dem Arbeitsergebnis und der Arbeitsgestaltung vor der reinen Arbeitsausführung zu verwirklichen. Das 2. Vatikanische Konzil peilt eine alternative Unternehmenskonzeption an, nämlich das Unternehmen als Verbund von Personen⁴⁵, in dem der Arbeiter nicht nur am Produktionsergebnis, sondern an der Vorbereitung von Entscheidungen, an den Entscheidungen selbst und an deren Ausführung aktiv beteiligt ist⁴⁶.

Die Katholische Soziallehre wäre nicht ein „Gefüge von offenen Sätzen“⁴⁷, wenn sie den jeweiligen Status quo eines sozioökonomischen Systems als letztverbindlichen Maßstab für Humanität und Sozialität erachtet. Eine Systemveränderung erscheint ihr als plausibel, wenn sie realistischerweise ein Mehr an Freiheit und Gerechtigkeit verspricht.

38 Vgl. Pius XI., Quadragesimo anno Nr. 45.

39 Vgl. 2. Vatikanisches Konzil Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ Nr. 68.

40 Vgl. Paul VI., *Populorum progressio* Nr. 23.

41 Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ Nr. 67.

42 Vgl. Paul VI., Ansprache an die ILO Nr. 11.

43 Vgl. Kirche und Arbeiterschaft, Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD Nr. 2.3.2.

44 Vgl. Kirche und Arbeiterschaft, Beschluß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD Nr. 2.3.2.

45 Vgl. 2. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Die Kirche in der Welt von heute“ Nr. 68.

46 Vgl. Paul VI., Ansprache an die ILO Nr. 21; Paul VI., *Octogesima adveniens* Nr. 47.

47 Wallraff, H.-J., Die katholische Soziallehre - ein Gefüge von offenen Sätzen in: Achinger, H., u. a. (Hg.), *Normen der Gesellschaft*, Mannheim 1965, S. 27-48.